

Wenn Sie zusätzliche Beratung und Unterstützung benötigen, können Sie sich an eine der folgenden Beratungsstellen wenden:

- ▶ Kaplan Bonetti – Beratungsstelle  
T +43 5572 205226  
[www.kaplanbonetti.at](http://www.kaplanbonetti.at)
- ▶ Dowas – Beratungsstelle  
T +43 5574 9090220  
[www.dowas.at](http://www.dowas.at)
- ▶ ifs Beratungsstellen  
T +43 5 1755500  
[www.ifs.at](http://www.ifs.at)
- ▶ Caritas – Existenz & Wohnen  
T +43 5522 2001700  
[www.caritas-vorarlberg.at](http://www.caritas-vorarlberg.at)

Stand:  
Jänner 2018

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Gesellschaft, Soziales und Integration  
Fachbereich Soziales  
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
T +43 5574 511 24105  
[soziales@vorarlberg.at](mailto:soziales@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/soziales](http://www.vorarlberg.at/soziales)

## Mindestsicherung

Hilfestellung des Landes Vorarlberg  
in existenziellen Notlagen

## Sie haben Anspruch auf Mindestsicherung:

wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um Ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf zu decken

- wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz bzw. Ihren dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben
- wenn Sie bereit sind, Ihre eigenen Kräfte und Mittel einzusetzen

## Wie hoch ist Ihr Anspruch?

Liegen Ihre Einkünfte unter den folgenden Mindestsicherungssätzen, haben Sie Anspruch auf Mindestsicherung bis zu folgender Höhe:

▶ Alleinstehende, die nicht in einer Wohngemeinschaft wohnen, oder Alleinerziehende sowie Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften, deren Wohnplatz im Rahmen der Integrationshilfe finanziert wird, und Personen in Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen,

1. pro Person € 645,32
2. pro Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 482,10

▶ Personen, die mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ausgenommen Alleinerziehende,

1. pro volljähriger Person € 482,10
2. pro volljähriger Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 321,41
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtig ist € 321,41
4. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn für diese ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und diese einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtig ist € 187,32
5. pro minderjähriger Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, für die älteste bis drittälteste Person € 187,32
6. pro minderjähriger Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, für die viertälteste bis sechstälteste Person € 128,88
7. pro minderjähriger Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ab der siebtältesten Person € 103,12
8. pro minderjähriger Person, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 321,41

▶ Personen, die mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft wohnen,

1. pro Person € 482,10
2. pro Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 321,41

■ Mit diesem Geld müssen der Lebensunterhalt und die Heizkosten bestritten werden.

■ Der Wohnbedarf, zu dem die Miete, die allgemeinen Betriebskosten sowie die Abgaben zählen, wird in der tatsächlichen Höhe gewährt, wobei folgender pauschaler Höchstsatz je Haushaltsgröße nicht überschritten werden darf:

- a) für eine Person höchstens € 503,—
- b) für zwei Personen höchstens € 595,—
- c) für drei Personen höchstens € 682,—
- d) für vier Personen höchstens € 712,—
- e) für fünf Personen höchstens € 742,—
- f) ab sechs Personen höchstens € 772,—

■ Weiters besteht die Möglichkeit der Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses in Höhe von € 150,— (Sockelbetrag). Bei Nachweis eines höheren Heizaufwandes wird der Zuschuss um bis zu zusätzliche € 120,— erhöht.

■ Die BezieherInnen der Mindestsicherung sind krankenversichert und erhalten für die Arztbesuche eine e-card.

## Sie können Mindestsicherung beantragen bei:

- Ihrer Wohnsitzgemeinde
- der Bezirkshauptmannschaft

Die angeführten Stellen informieren Sie gerne! Wir empfehlen, den Antrag auf Mindestsicherung bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen.